



STELLUNGNAHME zur gemeinsamen Anfrage		Vorlage Nr.:	2018/0046	
Stadtrat Jürgen Wenzel (FW) Stadtrat Stefan Schmitt (pl)		Verantwortlich:	Dez. 1	
DITIB-Moschee – wichtige Gemeinderatsangelegenheit nach § 20a GemO				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	20.03.2018	24	x	

Warum hat die Verwaltung den Neubau der DITIB-Moschee gemäß § 20a der GemO bisher nicht zu einer „wichtigen Gemeinderatsangelegenheit“ erklärt? Welche Gründe sprechen dagegen?

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die gemeinsame Anfrage auf den geplanten Neubau einer Moschee in der Karlsruher Oststadt (Käppelestraße) bezieht. Ein entsprechendes Baugesuch wird derzeit geprüft.

Nach § 20a Abs. 1 GemO sollen wichtige Gemeindeangelegenheiten nach Bedarf mit den Einwohnern im Rahmen einer Einwohnerversammlung erörtert werden. Für die Wichtigkeit einer Angelegenheit sind ihr Einfluss auf das Gemeinschaftsleben und ihre Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt maßgeblich. Die Einordnung eines Themas als wichtige Gemeindeangelegenheit obliegt dabei grundsätzlich dem Gemeinderat, der hierüber und über die Abhaltung einer Einwohnerversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

Die Verwaltung sieht bisher keine Veranlassung, dem Gemeinderat die Durchführung einer Einwohnerversammlung zu dem geplanten Moscheeneubau vorzuschlagen. Das Vorhaben ist Gegenstand eines förmlichen Baugenehmigungsverfahrens. Es handelt sich hier um eine Angelegenheit, welche die Stadt Karlsruhe als staatliche Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahrnimmt. Ob derartige Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung im Gegensatz zu den Selbstverwaltungsaufgaben überhaupt Gegenstand von Erörterungen in einer Einwohnerversammlung sein können, wird in der kommunalrechtlichen Literatur durchaus unterschiedlich bewertet. Da der Bauherr nach § 58 Abs. 1 LBO einen Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten Baugenehmigung hat, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, eignet sich die Frage der baurechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens grundsätzlich nicht für eine Erörterung mit den Einwohnern. Ungeachtet dessen wäre bei der Ermessensentscheidung des Gemeinderats auch zu berücksichtigen, dass das Bauvorhaben bereits am 18. Januar 2018 Gegenstand einer öffentlichen Informationsveranstaltung des Bürgervereins Oststadt mit anschließender Podiumsdiskussion war. Im Rahmen der Veranstaltung wurden die Pläne für den Moscheeneubau der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt und die Besucher hatten Gelegenheit, kritische Fragen zu stellen. Da unter diesen Umständen anzunehmen ist, dass bereits eine ausreichende und erschöpfende Diskussion in der Gemeinde stattfindet, erscheint es aus Sicht der Verwaltung nicht ermessensfehlerhaft, von der Durchführung einer gesonderten Einwohnerversammlung nach § 20a GemO abzusehen.